

10. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Habilitations- und Berufungsverfahren 2019 geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Habilitations- und Berufungsverfahren 2019, Mitteilungsblatt 42. Stück 2019/2020, Nr. 68, geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 132. Stück 2019/2020, Nr. 173, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Z 3 und § 2 Abs. 1 Z 3 wird die Zahl „120“ jeweils durch die Zahl „60“ ersetzt.*
2. *§ 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*
„Bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter können in das Berufungsverfahren mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, von der Berufungskommission oder von der Rektorin oder dem Rektor als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden.“
3. *§ 11 Abs. 4 lautet:*
„(4) Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Bewerbungen an die Berufungskommission weiterzuleiten. Die Berufungskommission hat innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen. Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, sind auszuschneiden. Die übrigen Bewerbungen sind den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermitteln.“
4. *Nach § 11 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:*
„(4a) Die Rektorin oder der Rektor ist vor der Weiterleitung darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen.“
5. *§ 11 Abs. 5 erster Satz lautet:*
„Die Gutachterinnen und Gutachter haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der nach Abs. 3 einbezogenen weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Ausnahme der gemäß Abs. 4 ausgeschiedenen Bewerbungen für die ausgeschriebene Stelle zu beurteilen.“
6. *§ 11 wird folgender Abs. 8 angefügt:*
„(8) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag unter Berücksichtigung des Berichts einer oder eines allenfalls bestellten Berufungsbeauftragten zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält.“

7. § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen der §§ 1 und 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes 9. Stück 2021/2022, Nr. 10, treten am 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Änderungen des § 11 in der Fassung des Mitteilungsblattes 9. Stück 2021/2022, Nr. 10, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

Leoben, 13. Oktober 2021

Für den Senat:
Der Vorsitzende:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.